

resist-Rechtshilfe aktuell (11.6.03)

Hier: Vorgehen im Falle des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit / Airbase-Blockaden Ffm

Gegenwärtig (Anfang/Mitte Juni 2003) erhalten viele von uns Anhörungsbogen zum Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit (bezogen auf den 15.3. bzw. 29.3.). Im folgenden kurz einige Ausführungen zum Vorgehen gegen Bußgeldbescheide bzw. zur möglichen Reaktion auf den Anhörungsbogen (ausführlicher siehe 2. unten). Vorab: Grundsätzlich muss mensch auf dem Anhörungsbogen nur Punkt 1. (Angaben zu Ihrer Person) ausfüllen. Auch das sowie die Rücksendung ist nur notwendig, falls die Angaben im Adressfeld (Vorderseite Anschreiben) fehlerhaft/unvollständig sind. Mit inhaltlichen Aussagen legt man sich für das weitere Verfahren fest. Das kann man machen, aber man sollte dann genau aufpassen und den Inhalt der Antwort mit einem anderen (rechtskundigen) Menschen kurz absprechen. Auf keinen Fall sollte man den Vorwurf der Ordnungswidrigkeit eingestehen! Alles weitere zum Anhörungsbogen: siehe unten unter 2.!

1. Bußgeldbescheid wegen Ordnungswidrigkeit (OWI)

Wir haben uns am 15.3. und am 29.3. zumeist nach Auflösung der Versammlung nicht vom Versammlungsort entfernt. Gemäß § 29 (1) 2. Versammlungsgesetz handelt ordnungswidrig, wer "sich trotz Auflösung einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges durch die zuständige Behörde nicht unverzüglich entfernt ..." Es kann auch § 29 (1) 1. angewendet werden: Hiernach handelt ordnungswidrig, "wer an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug teilnimmt, deren Durchführung durch vollziehbares Verbot untersagt ist". In einigen Bescheiden wird auch § 29 (1) 3. zitiert: „Ordnungswidrig handelt, wer ... als Teilnehmer einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges einer vollziehbaren Auflage nach § 15 Abs. 1 ((betr.: Verbot von Versammlungen, Auflagen, Auflösung)) nicht nachkommt ..."

In diesen Fällen kann gemäß § 29 (2) eine Geldbuße in Höhe von mindestens 5 DM bis zu höchstens 1.000 DM verhängt werden. (Das Gesetz ist im hier vorliegenden Wortlaut noch nicht auf Euro umgeschrieben.) Die Entscheidung über die Höhe der Geldbuße muss folgende Kriterien berücksichtigen: Bedeutung der (Ordnungswidrigkeit) OWI, Schwere des Vorwurfs zwischen geringfügig und schwerwiegend, evtl. wirtschaftliche Verhältnisse des/r Beschuldigten. Demnach ist die Verhängung der Höchst-Geldbuße von 1.000 DM in unseren Fällen nicht zu erwarten.

Gegen einen Bußgeldbescheid sollte man auf jeden Fall Einspruch einlegen, schriftlich (Einwurfeinschreiben) bei der Verwaltungsbehörde, die den Bescheid erlassen hat - diese ist im Bescheid bei der Rechtsmittelbelehrung angegeben, hier in der Regel die Stadt Frankfurt. Die Einspruchsfrist beträgt nur 2 Wochen. Sie beginnt mit dem Tag der Zustellung des Bescheids (Postniederlegung mit Benachrichtigung reicht)! Eine Begründung ist nicht nötig. Es reicht, zu schreiben: „Hiermit lege ich Einspruch ein gegen den Bußgeldbescheid vom (Datum) (Aktenzeichen).“ Falls man schon Urteilsdaten weiss, sollte man diese mitangeben, damit in dieser Zeit keine Hauptverhandlung anberaumt wird.

Es kommt dann zu einer Hauptverhandlung vor dem zuständigen Amtsgericht. Formal entspricht das Verfahren ab diesem Zeitpunkt dem Verfahren in Strafsachen. Die Strafprozessordnung findet entsprechend übertragen Anwendung. In der Hauptverhandlung können wir in die politische Offensive gehen, indem wir unsere Handlungsmotivation und die Rechtfertigungsgründe für unsere Aktion zivilen Ungehorsams darlegen. Diese Verfahren sollten wir ganz bewusst als Bestandteil unserer Aktion ansehen und mit entsprechendem Engagement vorbereiten und mit möglichst hoher Beteiligung von Öffentlichkeit (rechtzeitig Einladungen zur öffentlichen Hauptverhandlung an FreundInnen, Bekannte, Verwandte u.a. schicken!) durchführen.

Die Erfüllung des Tatbestandes (Nichtentfernen aus der aufgelösten Versammlung) reicht allein nicht aus, um die Rechtswidrigkeit der Tat zu begründen. Wie im Strafgesetzbuch gibt es auch im Ordnungswidrigkeiten-Gesetz (OWiG) einen Paragraphen (16) zum rechtfertigenden Notstand. Neben der moralisch-ethischen Rechtfertigung unserer Aktionen zivilen Ungehorsams ist über diesen § 16 auch die rechtliche Rechtfertigung der Aktion zumindest theoretisch möglich.

Zum Vorgehen bei möglichen Hauptverhandlungen (Vorbereitung, Argumentationen, Sinn eines möglichen Rechtsbeistandes) folgt in jedem Fall noch ein Rechtsinfo, falls oder sobald die ersten Verhandlungstermine festgelegt worden sind.

2. Anhörungsbogen: Vorermittlungen bei OWIs und Strafbefehlen

Bevor ein Bußgeldbescheid oder ein Strafbefehl erlassen wird, kann ein Anhörungsbogen an den/die Beschuldigte/n geschickt werden oder eine Vorladung zur Vernehmung bei der örtlichen Polizeidienststelle am Heimatort ergehen. Am sichersten ist es, in diesen Fällen gar nichts auszusagen und nur die Personalien anzugeben. Termine bei der Ortspolizei kann man auch absagen. Das sollte man höflichkeitshalber auch tun, wenn man nicht hingehen will. Selbstverständlich ist es auch möglich, hier schon Aussagen zur Sache zu machen, wenn man z.B. den Beamten vor Ort in die Auseinandersetzung um die Kriegsfrage hineinziehen will. Die eigenen Aussagen sollte man dann jedoch in einer Form einer schriftlichen Erklärung vorbereiten und schriftlich zu Protokoll geben, damit man sich nicht in widersprüchliche Aussagen verstrickt. Alles Gesagte kann u.U. auch gegen einen verwendet werden.

Im Falle des Erhalts eines Anhörungsbogens gilt dasselbe: Zwingend ist nur die Angabe der Personalien. Wer will, kann aber auch hier schon in die Offensive gehen. Man sollte in diesen Fällen aber nicht einfach schematisch im Anhörungsbogen Kreuzchen machen, sondern einen eigenen Antworttext verfassen. Auf keinen Fall sollte man im Anhörungsbogen die Tat als Ordnungswidrigkeit eingestehen. Wir müssen hier genau differenzieren: Wir geben unsere Anwesenheit am Ort nach der Versammlungsauflösung zwar zu, räumen aber nicht den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit ein, bestreiten also den Tatvorwurf im schon rechtlich-wertenden Sinn. Unseres Erachtens ist unsere Anwesenheit nach Versammlungsauflösung von höherem Recht als dem Versammlungsrecht gedeckt (Grundgesetz, Völkerrecht usw.). Deswegen ist unser Protest nach unserer Meinung auch rechtlich rechtfertigbar, weil rechtssystematisch höhere Rechtsgüter unseren Protest notwendig machten. (Über die mögliche rechtliche Rechtfertigung von zivilem Ungehorsam folgen demnächst noch genauere Ausführungen.)

3. Verfahrenskosten etc.

Die reinen Gerichts- und Verwaltungs-Gebühren bei Widerspruchsverfahren (OWI, Strafbefehl) sind verhältnismäßig gering, da man sich ja gegen einen staatlicherseits erhobenen Vorwurf zur Wehr setzt (schätzungsweise pro Instanz höchstens 50 Euro). Die Höhe von Anwaltskosten sollte man im Falle der Hinzuziehung eines Anwalts, was in den beiden ersten Instanzen nicht nötig ist, individuell und vorab klären. Ansonsten lassen sich Gerichts-, aber auch Strafkosten oft im eigenen Freundes- und Bekanntenkreis solidarisch umlegen. Dann können sich auch diejenigen an unseren guten Werken beteiligen, die selbst nicht mitblockieren konnten. Auf keinen Fall sollte jemand aus Geldgründen auf den Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid oder Strafbefehl verzichten!

Koordinierung

Die resist-Rechts-AG versucht alle anstehenden OWI-Verfahren (und evtl. noch kommende Strafverfahren wg. Nötigung oder sonstige Rechtsfolgen) zu koordinieren. Alle Betroffenen, die Interesse an einer solchen Koordination haben, werden gebeten, ihre Unterlagen in Kopie an das koordinierende

**Komitee für Grundrechte und Demokratie,
z.Hd. Martin Singe, Aquinostr. 7-11, 50670 Köln,**

zu schicken. Natürlich werden alle kopierten Unterlagen vertraulich behandelt. Lediglich für statistische Mitteilungen - ohne Namensnennungen - sollten die Daten zum öffentlichen Gebrauch freigegeben werden, also z.B. um eine Pressemitteilung zu machen über die Zahl von eingeleiteten Verfahren, Höhen der Strafbefehle/Bußgeldbescheide, Termine von Verhandlungen etc. Jede/r kann natürlich auch die Veröffentlichung seines/ihrer Namens freigeben, falls er/sie z.B. wünscht, dass auf seine/ihre Hauptverhandlung über einen größeren Presseverteiler öffentlich

hingewiesen werden soll oder falls z.B. namentlich abgegebene Gerichtsplädoyers veröffentlicht werden sollten usw.

Die Verjährungsfrist bei OWIs beträgt sechs Monate. Wer also innerhalb von sechs Monaten nach der Tat nichts hört, wird auch nichts mehr hören. Aber im Moment scheint die Staatsanwaltschaft ja doch die Angelegenheit systematisch abzuarbeiten. Also lasst uns die Prozesslawine solidarisch angehen!

gez. Martin Singe, 11.6.03

P.S.: Wer den Wortlaut der Rechtstexte sucht:

- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, Beck/dtv 5022, 17. Aufl., 6 Euro
- Strafgesetzbuch, Beck/dtv 5007, 38. Aufl., 5 Euro (enthält auch das Versammlungsgesetz!)